

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Klinikum Bamberg"

Vom 07.11.2001

(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 16.11.2001 Nr. 24)

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsform, Name, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit
- § 3 Organe
- § 4 Krankenhausleitung
- § 5 Senat für Gesundheitswesen
- § 6 Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8 Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung
- § 9 Vertretungsbefugnis
- § 10 Verpflichtungserklärungen
- § 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- § 12 Wirtschaftsjahr
- § 13 In-Kraft-Treten

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 95 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), in Verbindung mit Art. 25 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8A), zuletzt geändert durch § 22 des Gesetzes vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende Satzung:

§ 1

Rechtsform, Name, Stammkapital

(1) Das "Klinikum Bamberg" wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Bamberg geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Klinikum Bamberg". Die Stadt Bamberg tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Klinikums beträgt 6.481.873,63 €

§ 2

Gegenstand des Eigenbetriebes, Gemeinnützigkeit

(1) Aufgabe des Klinikums ist es, durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern

oder Geburtshilfe zu leisten und die zu versorgenden Personen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, welche die Aufgaben des Klinikums fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen.

(2) Das Klinikum und die ihm angeschlossenen Einrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bamberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums. Die Stadt Bamberg erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes nicht mehr als ihr einbezahltes Kapital und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheit des Klinikums sind:

Krankenhausleitung (§ 4) als Werkleitung im Sinne des Art. 95 GO

Senat für Gesundheitswesen (Klinikum) als Werkausschuss im Sinne des Art. 95 GO

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7).

§ 4 Krankenhausleitung

(1) Der Krankenhausdirektor leitet das Klinikum.

(2) Der Krankenhausdirektor führt die laufenden Geschäfte des Klinikums. Er ist verpflichtet, die vom Krankenhausträger festgelegten Zielsetzungen zu beachten. Zu den laufenden Geschäften gehören vor allem:

- a) Die selbständige, verantwortliche Leitung einschließlich Organisation und Geschäftsführung;
- b) Personalbewirtschaftung und Personaleinsatz.

(3) Der Krankenhausdirektor ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Klinikum und führt die Dienstaufsicht über alle Beschäftigten des Klinikums.

(4) Der Krankenhausdirektor ist ferner zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Kündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis BesGr. A 10 BBesO, der Angestellten bis VergGr. Ib BAT und Arbeiter im Klinikum, soweit der Stadtrat diese Befugnisse mit Zustimmung des Oberbürgermeisters auf den Krankenhausdirektor übertragen hat.

(5) Der Krankenhausdirektor bereitet in den Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Senates für Gesundheitswesen und des Stadtrates verwaltungsmäßig vor und vollzieht diese. Stadtrat und Senat für Gesundheitswesen geben ihm in Angelegenheiten des Klinikums die Möglichkeit zum Vortrag.

§ 5 Senat für Gesundheitswesen

(1) Der Senat für Gesundheitswesen ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Klinikums tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

(2) Der Senat für Gesundheitswesen entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Klinikums, soweit nicht die Krankenhausleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über

- a) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Krankenhausleitung;
- b) Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, soweit sie den Betrag von 125.000 € überschreiten;
- c) erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 50.000 € im Einzelfall überschreiten;
- d) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksähnlichen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 € überschreitet;
- e) Aufnahme von Darlehen sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 125.000 € überschreiten;
- f) die Vergabe der Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 125.000 € überschreitet;
- g) Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 12.500 € beträgt;
- h) die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der geschätzte Streitwert mehr als 37.500 € im Einzelfall beträgt;
- i) Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat oder der Krankenhausdirektor zuständig sind;
- j) Vorschlag an den Stadtrat über die Bestellung des Krankenhausdirektors;
- k) Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

(3) Der Senat für Gesundheitswesen kann jederzeit vom Krankenhausdirektor über den Gang der Geschäfte und die Lage des Klinikums Berichterstattung verlangen.

§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über

- a)
- a) Festlegung von Zielen und Aufgaben des Klinikums
- b) Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
- c) Bestellung des Senates für Gesundheitswesen und seiner Mitglieder;
- d) Einstellung und/oder Bestellung bzw. Entlassung oder Abberufung des Krankenhausdirektors, seiner Stellvertreter, des Ärztlichen Direktors, der Chefärzte und des Pflegedirektors;
- e) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
- f) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses, Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie Entlastung des Krankenhausdirektors;
- g) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € überschreitet;
- h) die Änderung der Rechtsform des Krankenhauses.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Senates für Gesundheitswesen.
- (2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Senates für Gesundheitswesen für das Klinikum dringliche Anordnungen und besorgt für diese unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Krankenhausdirektors.

§ 8 Beauftragung von Dienststellen der Trägerverwaltung

Der Krankenhausdirektor kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Trägerverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen.

§ 9 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Krankenhausdirektor vertritt die Stadt Bamberg in Angelegenheiten des Klinikums gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Krankenhausdirektor kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Klinikums oder der Trägerverwaltung übertragen.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Klinikum Bamberg" durch den oder die Vertretungsberechtigten nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(2) Der Krankenhausdirektor unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Für das Rechnungswesen gelten die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsamt als Sachverständiger vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Klinikum Bamberg" vom 04.06.1997 außer Kraft.